

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Landkreis
Lichtenfels

Nummer 12

Freitag, 25. November 2022

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-1099

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	49
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Lichtenfels	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2022	51
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung)	52
Aufgebot Kraftloserklärung Sparkassenbuch Schäfer	52

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 21. Juli 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 21. Juli 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2022, S. 141 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lichtenfels, 26.10.2022

Meißner
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Lichtenfels

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr.

3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Lichtenfels folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Landkreis Lichtenfels bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigeordneten Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr.

10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Lichtenfels verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Lichtenfels.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labor diagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).
6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgelände des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 204, Gabelsbergerstraße 24, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 22.11.2022

Meißner
Landrat

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 10.10.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 17.10.2022 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTS SATZUNG

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 661.300 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 62.700 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2021

ST Schönbrunn 12 Kinder
ST Grundfeld 3 Kinder
ST Wolfsdorf 11 Kinder
= 26 Stadt Bad Staffelstein

ST Reundorf 22 Kinder
= 22 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen die Kindertagesstätte aus

ST Bad Staffelstein 4 Kinder
ST Nedensdorf 1 Kind
ST Altenbanz 1 Kind
ST Vierzehnheiligen 2 Kinder
= 8 Stadt Bad Staffelstein

ST Trieb 1 Kind
= 1 Stadt Lichtenfels

Insgesamt 57 Kinder
=====

- b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage
62.700 EUR : 57 Kinder = 1.100 EUR/Kind
1.100 EUR x 34 Kinder = 37.400 EUR
Stadt Bad Staffelstein
1.100 EUR x 23 Kinder = 25.300 EUR
Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage
0 EUR : 57 Kinder = 0 EUR/Kind
0 EUR x 34 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein
0 EUR x 23 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Staffelstein, 20.10.2022

Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

Schönwald
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbands Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn
(Kindertagesstättengebührensatzung)
vom 12.10.2022**

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn vom 15. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 7 Essensgeld wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Bad Staffelstein, 12.10.2022
Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

Schönwald
Verbandsvorsitzender

1. Ausfertigung

Aufgebot

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510165537

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Herrn
Rudolf Schäfer
Brückenberg 7
96215 Lichtenfels

Antragsteller:

Herr
Johannes Schäfer
Brückenberg 7
96215 Lichtenfels

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag bei

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 17.11.2022

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat